

Vereinsstatuten

„DIGITAL HOTELS OSTSCHWEIZ“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „DIGITAL HOTELS OSTSCHWEIZ“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Arbon (TG).

Der Vorstand kann den Sitz innerhalb der Ostschweiz verlegen, sofern sachlich begründet.

Art. 3 Zweck, Aufgaben und Tätigkeitsgebiet

Der Verein bezweckt den Aufbau, die strategische Führung und die nachhaltige Weiterentwicklung eines Innovationslabs für KI-Services zur Stärkung von Hotel- und Tourismusbetrieben in ländlichen und peripheren Regionen der Ostschweiz in den Kantonen Thurgau, St.Gallen, Glarus, Appenzell A.Rh. Er setzt insbesondere das Förderprogramm-Konzept «Innovationslabor für KI-basiertes E-Serviceleistungen zur Unterstützung von Hotel- und Tourismusbetrieben in der ländlichen Peripherie Ostschweiz» im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) um.

Der Verein ist Träger-, Steuerungs- und Aufsichtsorganisation des Innovationslabs. Er erbringt keine operativen Leistungen im eigenen Namen. Die operative Umsetzung erfolgt ausschliesslich durch beauftragte Umsetzungspartner gestützt auf schriftliche Leistungsvereinbarungen. Der Verein wahrt dabei jederzeit die strategische Führung, die Förder- und Finanzhoheit sowie die Aufsicht über die Zielerreichung.

Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

1. Förderung gemeinsamer Entwicklung, Erprobung und Einführung KI-Services,
2. Aufbau einer praxisnahen Innovations-, Lern- und Vernetzungsplattform „von Hotels für Hotels“,
3. Wissenstransfer, Schulung und Change-Begleitung,
4. Akquisition, Verwaltung und Kontrolle öffentlicher und privater Förder- und Drittmittel,
5. langfristige Verankerung des Innovationslabs.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Gewinnzweck.

Interessierte touristische Organisationen, Leistungsträger und Hotelbetriebe ausserhalb des Tätigkeitsgebietes können dem Verein im Rahmen der statutarischen Mitgliedschaftsformen beitreten.

Eine Mitwirkung von Kantonen oder Institutionen ausserhalb des Tätigkeitsgebietes ist zulässig, sofern sie mit dem Vereinszweck vereinbar ist und die Finanzierung sowie die Förderlogik des Projekts nicht beeinträchtigt.

Die Nutzung projektbezogener Leistungen und Angebote richtet sich nach den Reglementen, Leistungsvereinbarungen und Beschlüssen des Vereins.

II. Mittel

Art. 4 Finanzielle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitglieder- und Projektbeiträge,
- b) Beiträge der öffentlichen Hand,
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträge,
- d) Drittmittel aus Förder- und Innovationsprogrammen,
- e) Geldwerte Sachleistungen.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks zu verwenden.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien und Mitgliedschaftsformen

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Für ordentliche Mitglieder können unterschiedliche Mitglieder- und Leistungsmodelle vorgesehen werden, insbesondere eine:

- a) Basis-Mitgliedschaft
- b) Gold-Mitgliedschaft

Die näheren Voraussetzungen, Leistungen, Beiträge, Mitwirkungsformen sowie allfälligen besonderen Pflichten der Basis- und Gold-Mitgliedschaft werden im Beitrags- und Leistungsreglement geregelt.

Ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Tourismusorganisationen, Destinationen, Verbände oder vergleichbare Institutionen, welche:

- den Vereinszweck ideell, fachlich oder finanziell unterstützen,
- zur Vernetzung, Koordination oder Skalierung beitragen.

Kollektivmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

c) Partner-Mitglieder

Partner-Mitglieder sind Unternehmen, Institutionen oder Forschungseinrichtungen, welche:

- das Innovationslab fachlich, technisch oder finanziell unterstützen,
- projekt- oder themenbezogen mitwirken können.

Partner-Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht, können jedoch beratend beigezogen werden.

d) Gönner und Sponsoring-Mitglieder

Gönner- und Sponsoring-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche:

- den Verein finanziell oder ideell unterstützen,
- ohne aktive Mitwirkung oder Mitbestimmung.

Gönnermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 5 lit. a entrichten einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag. Die nähere Ausgestaltung der Beitrags- und Leistungsmodelle, insbesondere der Basis- und Gold-Mitgliedschaft, richtet sich nach dem Beitrags- und Leistungsreglement. Die übrigen Mitgliedschaftsformen gemäss Art. 5 lit. b–d werden über entsprechende Vereinbarungen oder Reglemente geregelt.

Der Vorstand erlässt zuhanden der Vereinsversammlung ein Beitrags- und Leistungsreglement und unterbreitet dieses sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge zur Genehmigung. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder sowie die konkreten angebotenen Leistungen.

Im Jahr des Beitritts entrichten die ordentlichen Mitglieder den vollen Mitgliederbeitrag. Im Jahr des Austritts ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 7 Beendigung und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Liquidation des vorliegenden Vereins oder des Mitglieders

Die Austrittserklärung hat unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende schriftlich zu erfolgen. Austretende ordentliche Mitglieder haben vor ihrem Austritt alle finanziellen Pflichten zu erfüllen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitglieders, dessen Ansprüche auf das Vermögen sowie auf irgendwelche Rückerstattungen.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich Rekurs an die Vereinsversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat
- d) die Revisionsstelle.

Der Verein betreibt zur Sicherstellung der laufenden Vereinsführung eine Geschäftsstelle.

Art. 9 Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet 1-mal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus eingeladen (u.a per Mail), unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage nach Erhalt der Einladung gemäss Art. 9 Abs. 2 einzureichen.

Eingegangene Anträge an Mitglieder an die Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Auf nicht traktandiere Geschäfte wird nicht eingetreten.

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Einladung einer Co-Präsidentin bzw. eines Co-Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Mitglieder, die eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen, haben dem Vorstand gleichzeitig eine Traktandenliste zu unterbreiten. Dem Vorstand steht es frei, weitere Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.

Einladung und definitive Traktandenliste der ausserordentlichen Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 11 Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Organe
- Genehmigung des Beitrags- und Leistungsreglements sowie der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme der vom Vorstand erlassenen Reglemente, soweit diese nicht der Genehmigung der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Arbeitsprogramms und der Berichte der Geschäftsstelle hierzu
- Wahl des Vorstandes, des Co-Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung oder Fusion des Vereins

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, denen gemäss diesen Statuten ein Stimmrecht zukommt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung. Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.

Art. 12 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder.

Der Vorstand wird von einem Co-Präsidium bestehend aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern geführt.

Der Vorstand ist wie folgt zusammengesetzt:

- Vertretung der Hotellerie,
- Vertretung der Tourismusorganisationen/Destinationen,
- Vertretung der Initianten,
- weitere fachlich relevante Vertretungen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums selbst.

Eine Co-Präsidentin bzw. ein Co-Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Die Sitzungsleitung erfolgt durch eine der Co-Präsidentinnen bzw. einen der Co-Präsidenten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Co-Präsidentin bzw. ein Co-Präsident kann zusätzliche Personen zu den Sitzungen einladen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussprotokolle können auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

Die Protokollführung und die administrative Unterstützung des Vorstands richten sich nach Art. 18 sowie dem Geschäftsstellenreglement, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Art. 13 Amtsdauer und Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und des Co-Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei einer begründeten Vakanz während einer Amtsdauer erfolgt im Bedarfsfall eine entsprechende Ersatzwahl an der nächstmöglichen Vereinsversammlung. Die so während einer Amtsperiode neu gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Co-Präsidiums sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan des Vereins. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- strategische Ausrichtung

- Vertretung des Vereins nach aussen und innen
- Aufsicht über die operative Umsetzung
- Erlass von Reglementen, soweit diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, sowie Vorbereitung des Beitrags- und Leistungsreglements zuhanden der Vereinsversammlung
- Beschlussfassung über die Zeichnungsberechtigung
- Festlegung der Vorlagen und Anträge an die Vereinsversammlung
- Abschluss und Genehmigung von Vereinbarungen sowie Antragstellung zu den Mitgliederbeiträgen zuhanden der Vereinsversammlung
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, Meilensteinen und des Budgets
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Art. 15 Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis

Der Vorstand kann die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsstelle in einem Reglement oder Beschluss näher regeln. Die Zeichnungsberechtigten Personen haben die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 16 Operative Umsetzung und externe Projektleitung

Der Verein erbringt keine operativen Leistungen im Rahmen des Innovationslabors.

Die operative Umsetzung erfolgt durch externe Umsetzungspartner auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen.

Die vereinsseitige Koordination und die Schnittstellen zu den externen Umsetzungspartnern richten sich nach dem Geschäftsstellenreglement sowie nach den jeweiligen Leistungsvereinbarungen.

Umfang, Aufgaben, Kompetenzen, Budgetverantwortung, Reporting- und Controllingpflichten der operativen Umsetzung sind in schriftlichen Leistungsvereinbarungen verbindlich festzulegen.

Die externen Umsetzungspartner handeln im Auftrag des Vereins und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Soweit sie nach aussen im Namen des Vereins auftreten, bedarf dies einer ausdrücklichen Grundlage in Reglementen, Vereinbarungen oder Beschlüssen des Vereins.

V. Beirat

Art 17 Beirat (beratendes Organ)

Der Beirat ist ein beratendes Organ des Vereins.

Er unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle bei der Weiterentwicklung des Innovationslabs, bei Netzwerk- und Fachfragen sowie bei weiteren Tätigkeiten im Interesse des Vereins.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

VI. Geschäftsstelle

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle stellt die laufende Vereinsführung auf administrativer, organisatorischer und koordinativer Ebene sicher.

Sie unterstützt den Vorstand und die weiteren Vereinsorgane bei der Vorbereitung, Koordination, Umsetzung und Nachführung der Vereinsgeschäfte.

Die näheren Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Schnittstellen der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsstellenreglement sowie, soweit erforderlich, in Beschlüssen des Vorstands geregelt.

VII. Revision und Aufsicht

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung, die Jahresrechnung sowie die zweckkonforme Verwendung von Förder- und Drittmitteln. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle richtet sich nach dem Geschäftsstellenreglement sowie den Anordnungen des Vorstands.

VIII. Zusammenarbeit und Partnerschaften

Art. 20 Kooperationen und Partnerschaften

Der Verein DIGITAL HOTELS OSTSCHWEIZ kann sich Fachorganisationen und Interessenverbänden anschliessen.

IX. Haftung

Art. 21 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X. Auflösung

Art. 22 Auflösung und Liquidation

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Wird der Verein aufgelöst, trifft die Vereinsversammlung die erforderlichen Verfügungen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer tourismusfördernden Organisation in der Ostschweiz zuzuwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Arbon 26. Mai 2026

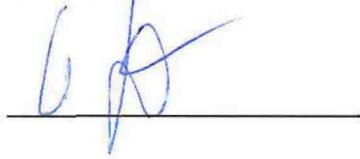
Co-Präsidium

Alexandre Spatz



Protokollführung

Oliver Gröble



Marco Weishaupt

